

Kreis Viersen	2
63/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	2
64/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
65/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
66/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
67/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
68/2022 Feststellung der Nachfolge für das ausscheidende Kreistagsmitglied Sebastian Achten	7
69/2022 Allgemeinverfügung Aufhebung Schonzeit für Ringeltauben	8
Burggemeinde Brüggen	12
70/2022 Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	12
Stadt Viersen.....	13
71/2022 Einladung Rat 08.02.2022	13
Stadt Willich.....	16
72/2022 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	16
73/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	17
74/2022 Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2018.....	18
75/2022 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Auslegungsbeschluss	19
76/2022 Bebauungsplan Nr. 20 I N – Am Bruch –, 1. Änderung hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss.....	23
77/2022 Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank.....	29
Sonstige	32
78/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparkunde.....	32
79/2022 Amprion GmbH, Gleichstromverbindung A-Nord, Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich, Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	33

Kreis Viersen

63/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.01.2022
Aktenzeichen 03260503145/ha
gegen**

Herrn
Ferdoos Shinware
Vincent van Goghlaan 52
NL-1816 ALKMAAR

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.01.2022

Im Auftrag

Handeck

64/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03241026336/hö
gegen**

Herrn
Christiaan Peter Maria Peters
Kiewit 15
NL-5864 BX MEERLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.01.2022

Im Auftrag

Höges

65/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.01.2022
Aktenzeichen 03197113838/le
gegen**

Herrn
Naqib Ehsan
43 Powell Street
CDN-V6A VANCOUVER

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2022

Im Auftrag

Lentz

66/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.01.2022
Aktenzeichen 03241022578/po
gegen**

Herrn
Dursun Kütük
Westlandseplein 53
NL-2512 SX DEN HAAG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2022

Im Auftrag

Podpora

67/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2021
Aktenzeichen 03197073542/hö
gegen**

Herrn
Gabriel Preda
Cranger Str. 72
44653 Herne

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.01.2022

Im Auftrag

Höges

69/2022 Allgemeinverfügung Aufhebung Schonzeit für Ringeltauben

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Revieren:

NR Revier	Revier
003	Amern II
004	Amern IV
007	Anrath
011	Bracht III
014	Breyell II
015	Breyell III
023	Dülken II
024	Dülken III
026	Dülken V
031	Grefrath I
041	Kempen St. Peter
042	Kempen Unterweiden
043	Kempen Hüls
044b	Leuth 1b
045	Lobberich I (Sassenfeld)
047	Lobberich III (Dyck)
048	Lobberich IV(Rennekoven)
049	Neersen I
050	Neersen II
058	Grefrath Ost II (Oedt II)
059	Schiefbahn I
062	Schmalbroich II
063	Schmalbroich III
064	Schmalbroich IV
065	St. Hubert I
066	St. Hubert II
067	St. Hubert III
068	St. Hubert IV
069	St. Tönis I
070	St. Tönis II
071	Süchteln I
077	Tönisberg II
078	Viersen I
080	Viersen III

083	Vorst-Schmitzheide
084	Vorst-St. Peter
086	Vorst-Kehn
087	Vorst Rotheidebruch
088	Vorst Hahnenweide
095	Willich I
097	Willich III
098	Willich IV
099	Willich V
100	Willich VI
E09	EJ Haus Neersdonk
E 13	EJ Haus Bockdorf

in der Zeit vom 25. Februar bis zum bis 30. April 2022 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2022 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum*
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April, 16. September bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober

* Innerhalb der Kernbrutzeit (01.05.-15.09.) kann eine Schonzeitaufhebung nur im Einzelfall (Einzelantrag und Genehmigung) erfolgen.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem **engen** räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Jungtauben bejagt werden. Im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 dürfen auch Alttauben bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April 2022 und vom 16. September bis 31. Oktober 2022 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2022 der unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich. Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Meldung/Fehlanzeige erstattet worden sein, werde ich dieses Verhalten als Verweigerung der Einsichtnahme in die monatlich zu führende Streckenliste werten, welche die verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten nach § 22 Abs. 8 LJG NRW zu führen haben.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 8 LJG NRW keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt. Sollte bei mir eine entsprechende Rückmeldung nicht fristgemäß eingegangen sein, werde ich ein Bußgeldverfahren einleiten. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2021 /2022 zum 15. April 2022 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2022.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) im Amtsblatt des Kreises Viersen am 03.02.2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI.

Eine Kopie dieser Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, unter der E-Mailadresse monika.buschmann@kreis-viersen.de angefordert werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Schonzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Um den Belangen des Tierschutzes zu entsprechen, dürfen außerhalb des Zeitraums vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2022 nur Jungtauben bejagt werden, die regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Strecke der Ringeltauben hat sich in den letzten 10 Jahren halbiert, dies hat zur Beauftragung einer Untersuchung der Taubenstrecken in NRW geführt. Das Ergebnis der Untersuchung belegt, dass es sich bei den in der Schonzeit erlegten Tauben (im Rahmen der Allgemeinverfügung) wesentlich um Ringeltauben handelte, die Jungvögel aufziehen. Grundlage der bisher bestehenden Allgemeinverfügung war die Annahme, dass es sich bei den zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen. Diese Annahme wurde durch die neuen Erkenntnisse widerlegt. Bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben konnte die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw.

um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden. Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt damit ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen.

Sollten über den bewilligten Zeitraum vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2022 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2022 hinaus Vergrämungsabschüsse auf landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb der Schonzeit unvermeidbar sein, sind über diese per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung zu entscheiden.

Die allgemeine Schonzeitaufhebung betrifft nur die unter Ziffer I aufgeführten Reviere. Für diese Reviere wurde 2021 die Schonzeit für Ringeltauben wegen erheblicher landwirtschaftlicher Schäden aufgehoben. In diesen Revieren wurden auch tatsächlich während der Schonzeit Tauben erlegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich an der Schadenssituation zum Vorjahr nichts geändert hat. Gegen eine Bündelung der Schonzeitaufhebung in Form dieser Allgemeinverfügung bestehen daher keine Bedenken.

Für weitere Schonzeitaufhebungen in Revieren, die nicht unter Ziffer I gelistet sind, ist per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung (FJW) zu entscheiden. Anträge, für die bereits eine positive Stellungnahme der FJW aus dem Vorjahr vorliegt, können ohne erneute Stellungnahme der FJW beschieden werden, hier reicht eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus. Bei Flächenwechsel der Kulturen müssen jedoch die Flächenbezeichnungen (Gemarkung/Flur/Flurstück) benannt und an die FJW gemeldet werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gebühren auch bei negativer Bescheidung erhoben werden.

Viersen, den 01.02.2022
Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez.
B u s c h m a n n

Burggemeinde Brüggen

70/2022 Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Frau Julia Hintzen (Bündnis90/Die Grünen), wohnhaft in 41379 Brüggen, scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 31. März 2022 aus dem Rat der Burggemeinde Brüggen aus.

Für sie rückt aus der Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen Herr Rainer Hahn-Tröger wohnhaft in 41379 Brüggen ab 01. April 2022 in den Rat der Burggemeinde Brüggen ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 21. Januar 2022

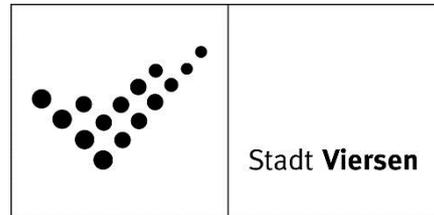
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-

gez.
Frank Gellen

Stadt Viersen

71/2022 Einladung Rat 08.02.2022

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 08.02.2022
Sitzungsort: Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einführung eines Ratsmitgliedes
3.		Einwohnerfragestunde
4.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 21.12.2021
5.	2021/3150/FB10/III	Entsendung von fünf Delegierten zur Mitgliederversammlung 2022 des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Essen
6.	2022/3174/FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
7.	2022/3185/FB10/III	Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der NEW Kommunalholding GmbH
8.	2022/3178/FB41	Entsendung von Vertreter/innen der Stadt Viersen in die Delegiertenversammlung sowie in die Ausschüsse und den Arbeitskreis der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

9. 2022/3190/FB50/II Einrichtung eines Bündelungsgymnasiums am Clara-Schumann-Gymnasium zum Schuljahr 2023/24
10. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 21.12.2021
2.	2021/3156/FB10/I	Personalangelegenheiten
3.	2022/3164/FB90/I	Verleihung von Stadtplaketten
4.		Beschlusskontrolle Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 25.01.2022

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Hinweise zu den Vorgaben der Coronaschutzverordnung:

- Aufgrund der Coronaschutzverordnung dürfen an der Sitzung nur Personen teilnehmen, die genesen, geimpft oder getestet sind (sogenannte 3-G-Regel).
- Alle Sitzungsteilnehmer/innen müssen die entsprechenden Nachweise mit sich führen, auf Aufforderung des Einlasskontrollpersonals vorzeigen und sich entsprechend ausweisen.
- Personen, die keinen entsprechenden Nachweis erbringen können, sind von der Sitzung auszuschließen.

➤ Folgende Nachweise werden anerkannt:

- ✓ Geimpft:
Impfpass oder digitales Impfbzertifikat.

- ✓ Getestet:
Höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest mit bescheinigtem negativen Ergebnis bzw. von einem anerkannten Labor höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test mit bescheinigtem negativen Ergebnis.

- ✓ Genesen:
Nachweis über die Genesung in Form eines positiven PCR-Testergebnisses, das mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage alt sein darf.

Im Sitzungsgebäude muss während des gesamten Aufenthaltes mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) getragen werden.

Stadt Willich

72/2022 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 14.01.2022 für folgende steuerpflichtige Personen

- Herrn Ertan Savaskan und Frau Fatma Savaskan, zuletzt bekannte Adresse Weberstraße 36, 47877 Willich – AZ: 01047242.3/0100
- Herrn Akira Okada und Frau Brigitte Okada, zuletzt bekannter Aufenthaltsort E-03599 Altea La Vella – AZ: 010062586/0100
- Herrn Dr. Michael von Poncet, zuletzt bekannte Adresse Kaiser-Friedrich-Ring 96, 40547 Düsseldorf, – AZ: 011081533/0100
- Frau Nilay Usakli zuletzt bekannte Adresse Blumenstr. 19, 47877 Willich – AZ: 011085750/0100
- Herrn Dr. Murat Baygeldi, zuletzt bekannte Adresse Karl-Kox-Str. 15, 47877 Willich – AZ: 011121640/0100
- Herrn Ian Tindale, zuletzt bekannte Adresse Bonnenring 143, 47877 Willich – AZ: 010522773/0100
- Frau Fetiye Öngider, zuletzt bekannte Adresse Weberstr. 34, 47877 Willich – AZ: 010500613/0100
- Herrn Peter Hähn, zuletzt bekannte Adresse Beckerstr. 18, 47877 Willich – AZ: 010579562/0100
- Frau Jie Hu, zuletzt bekannte Adresse Klein Kempen 90, 47877 Willich – AZ: 011037321/0100 sowie AZ: 011036481/0100

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 18.01.2022 für folgende steuerpflichtige Personen

- Herrn Ertan Savaskan und Frau Fatma Savaskan, zuletzt bekannte Adresse Weberstraße 36, 47877 Willich – AZ: 01047242.3/0100

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der jeweilige Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 24.01.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

73/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Marcin Ryszard Mitlejner zuletzt wohnhaft: Franz-Julius-Straße 17 in 47169 Duisburg, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 16.12.2021, Geschäftszeichen VLST28028387/0086, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 14.01.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann
Telefon: 02154/949-196

74/2022 Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2018

Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) wird der Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2018 wurde entsprechend § 101 GO NRW von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster im Auftrag des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung geprüft und das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammengefasst und der Stadt Willich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Dieser Bericht ist die Grundlage der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfungen bestehen keine Einwendungen.

Der Rat der Stadt Willich hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 21.12.2021 gem. § 116 i.V.m. § 96 GO NRW den Gesamtabschluss für das Jahr 2018 mit einer Bilanzsumme von 617.014.095,60 € und einem Jahresergebnis von 9.866.049,48 € einschließlich Lagebericht bestätigt.

Der vom Rat der Stadt Willich festgestellte Gesamtabschluss 2018 nebst Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2021 angezeigt worden. In Anwendung der Vereinfachungsregelungen des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse wurden dieser Anzeige die vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassungen der Gesamtabschlüsse 2016 und 2017 beigelegt.

Der Gesamtabschluss der Stadt Willich zum 31.12.2018 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Concunia GmbH ab sofort bis zur Fertigstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2021 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Dienstzeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags	8.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 25.01.2022

In Vertretung
gez.:

Dr. Berg
Beigeordneter & Stadtkämmerer

75/2022 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

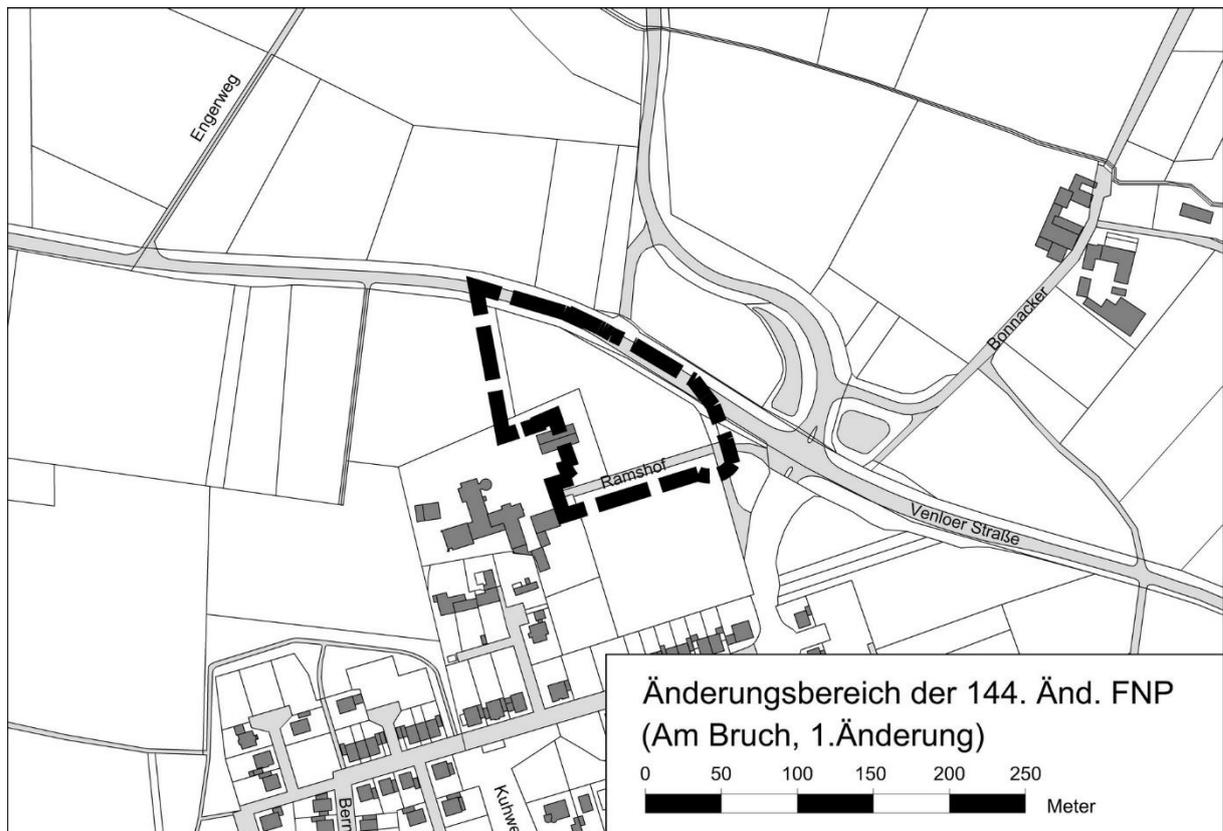
hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) erneut durchzuführen.“

Die 144. Flächennutzungsplanänderung wird erneut ausgelegt, da im Rahmen der ersten Auslegung Bedenken vorgetragen wurden, die zu einer Änderung der Planunterlagen führten.

Der künftige Geltungsbereich der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Norden durch die Venloer Straße, im Osten durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Bebauung an der Straße Ramshof und durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Vergrößerung des Sondergebietes, um die Erweiterung des Hotel- und Gaststättenbetriebes sowie der damit verbundenen Stellplatzflächen zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des erneuten Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 144. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 11.02.2022 – Montag, 14.03.2022

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen einer medizinischen Maske und 3G-Nachweis) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur

144. FNP-Änderung (Am Bruch)

eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm), Geomedia Web Gis (Lärmkartierung), Schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH (2020), ergänzende schalltechnische Stellungnahme des TÜV Rheinland Energy GmbH (2021)	Betriebsbedingte Emissionen (Gewerbelärm), Immission Wohngebiet, Erweiterung Parkplatzfläche, Fluglärm, Kampfmittel, landwirtschaftliche Fläche		Radroutennetz NRW/Radwegennetz NRW, Nahmobilität
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster), Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz), Artenschutzrechtliche Vorprüfung	geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile		Eingriff und Ausgleich, Ausgestaltung u. Verortung, Ausgleichsmaßnahmen
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten (Klimaatlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	Stadtrandklimatop, Ortsrandlage, lokalklimatische Situation		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 6 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, Vorbelastungen		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden		Bergbauliche Verhältnisse, Energienutzung Erlaubnisfeld, Kohlenwasserstoffe

Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flä- chenverbrauch		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Wasserschutzzone IIIb, Versickerungs- rate		Aussagen zu Grundwasser- schutz, Privatnut- zung, nicht festge- setzte Wasser- schutzzone IIIb, Grundwassermess- stellen
Kultur u. sons- tige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denk- mal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturland- schaften Regionalplan Düsseldorf	Denkmalge- schützte Hofan- lage, historische Substanz, Kempe- ner Lehmplatte, Niersniederung		Bodendenkmäler, Gefährdung archä- ologischer Sub- stanz, konkrete Befunderwartung auf nicht prospek- tierten Flächen, Kulturlandschafts- pflege, (bedeut- same) Kulturland- schaftsbereiche Regionalplan
Wechselwirkun- gen				
Sonstiges				Begrenzung Plan- gebiet durch Lan- desstraße 29, Ab- schnitt 19

Willich, 26.01.2022

gez. Pakusch
Bürgermeister

76/2022 Bebauungsplan Nr. 20 I N – Am Bruch –, 1. Änderung hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

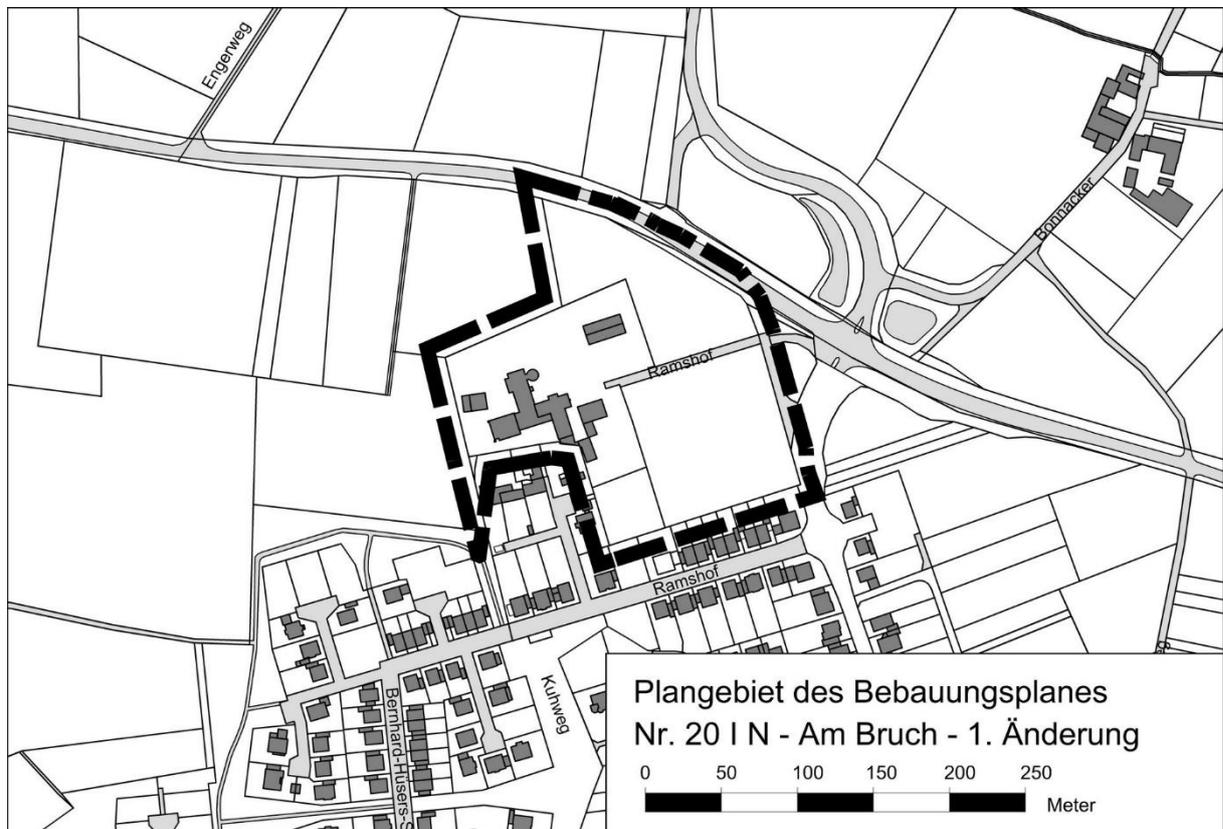
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

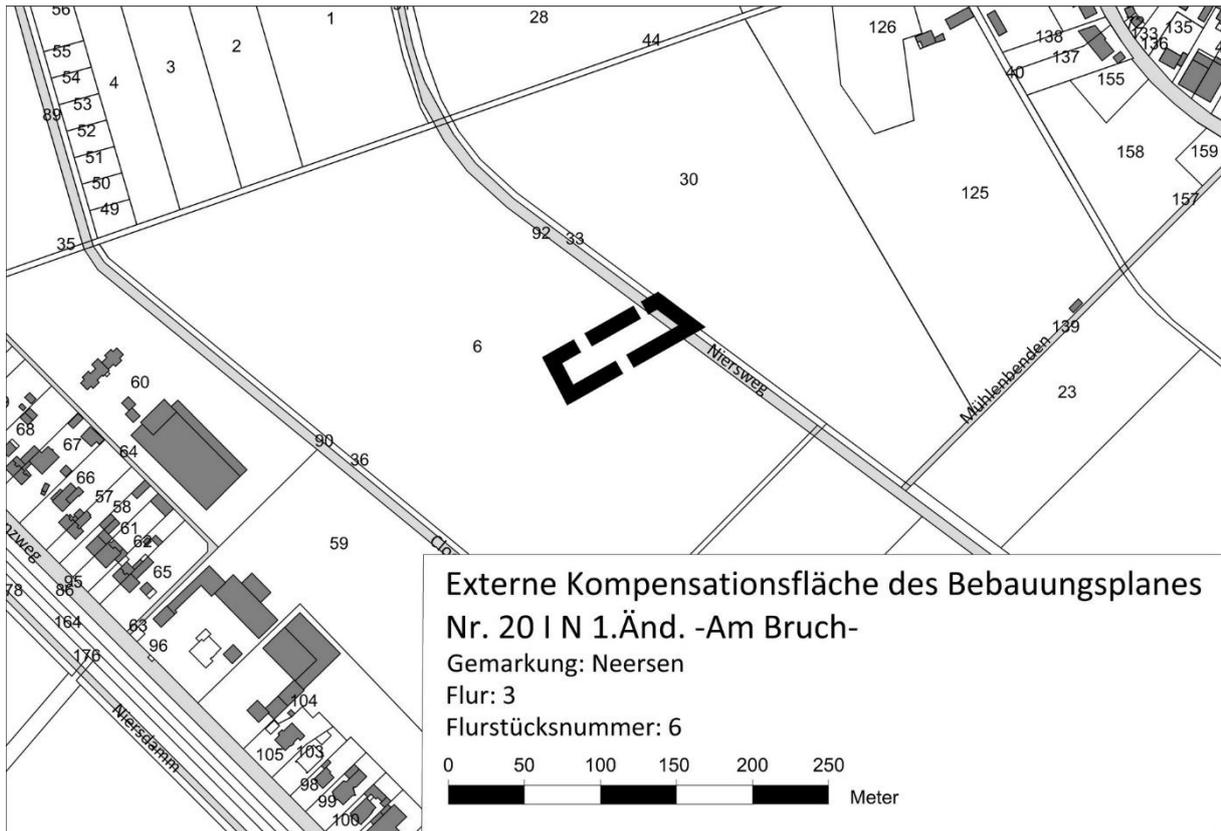
„Der Planungsausschuss beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.01.2021 zum Bebauungsplan Nr. 20 I N – Am Bruch – 1. Änderung bezüglich der Vergrößerung des Geltungsbereiches gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

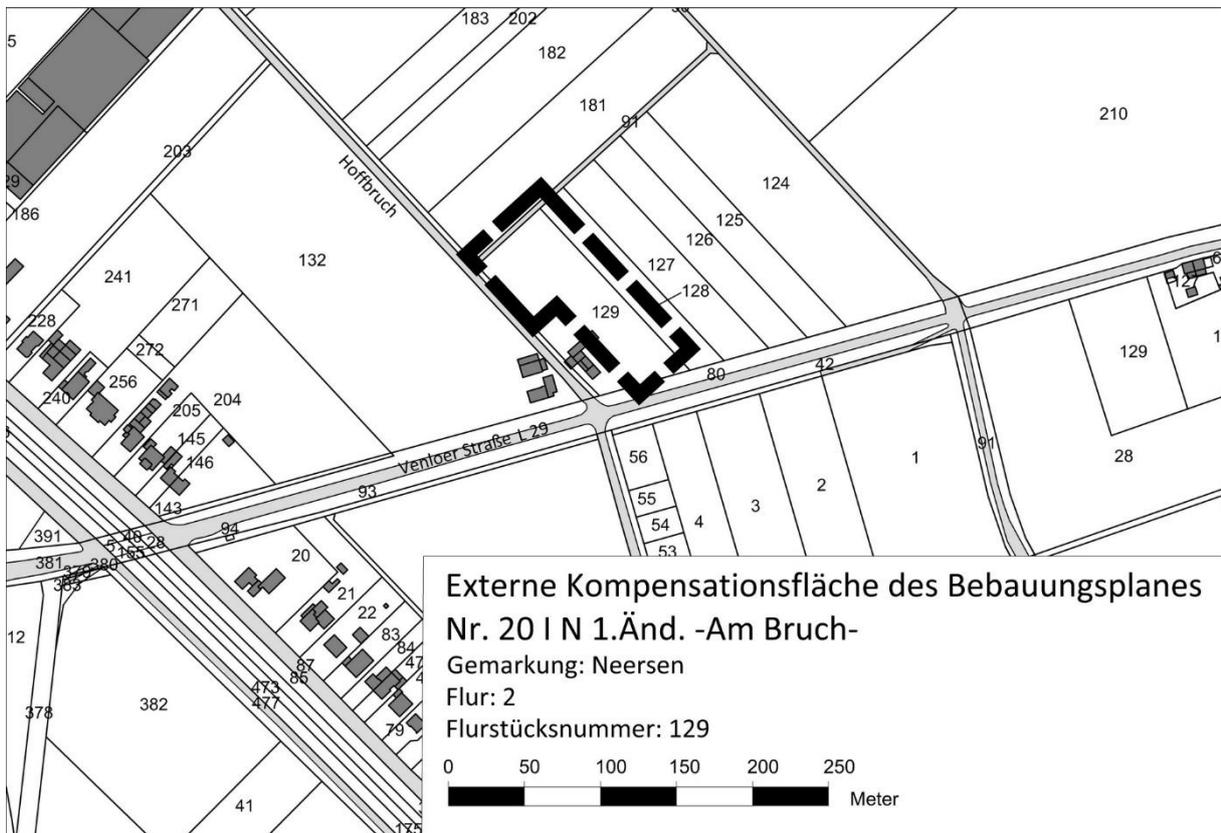
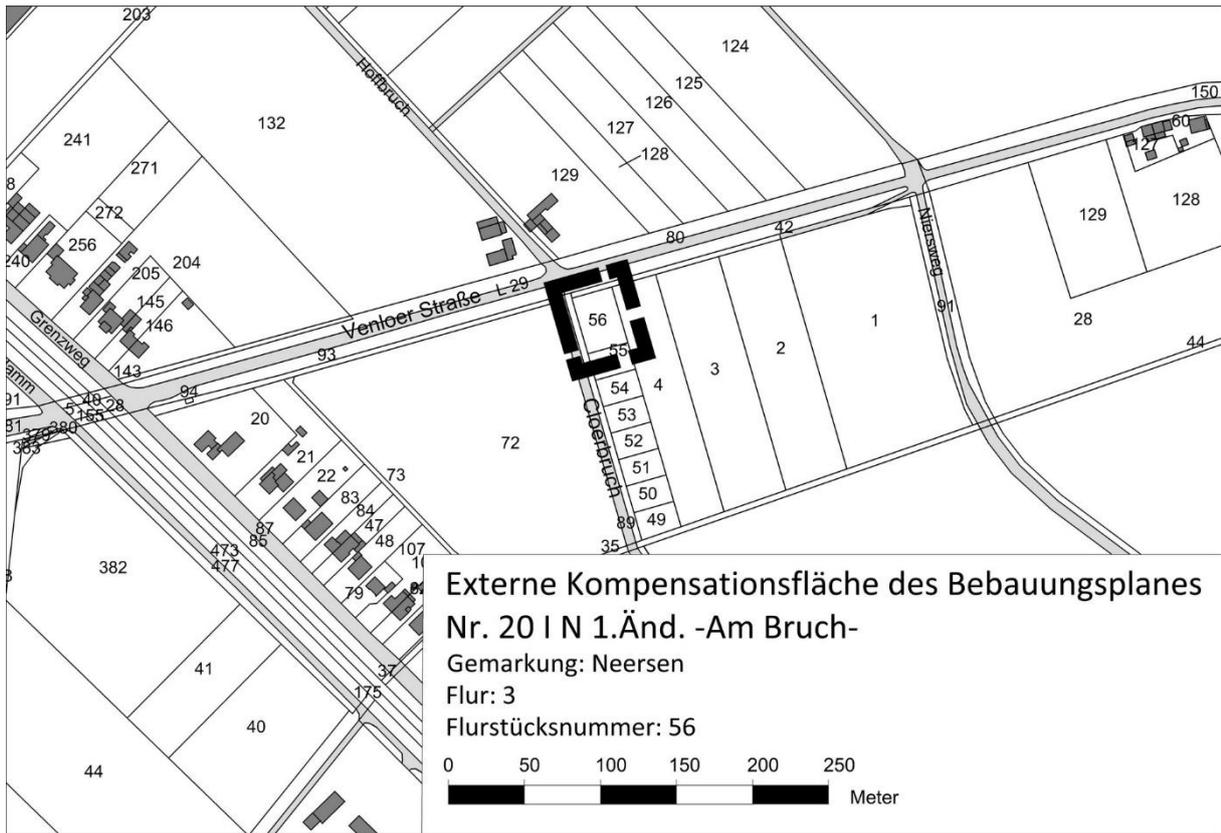
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 I N – Am Bruch – aufgehoben werden.“

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes ist erforderlich, da im Rahmen der ersten Auslegung Bedenken vorgetragen wurden, die zu einer Änderung der Planunterlagen führten.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen externen Kompensationsflächen sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.







Das Plangebiet wird im Norden durch die Venloer Straße, im Osten durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Bebauung an der Straße Ramshof und durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Vergrößerung des Sondergebietes, um die Erweiterung des Hotel- und Gaststättenbetriebes sowie der damit verbundenen Stellplatzflächen zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des erneuten Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 11.02.2022 – Montag, 14.03.2022

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen einer medizinischen Maske und 3G-Nachweis) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum
B-Plan Nr. 20 I N - Am Bruch - 1. Änderung
 eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung) Schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH (2020), ergänzende schalltechnische Stellungnahme des TÜV Rheinland Energy GmbH (2021)	Betriebsbedingte Emissionen (Gewerbelärm), Immission Wohngebiet, Erweiterung Parkplatzfläche, Fluglärm, Kampfmittel, landwirtschaftliche Fläche		Radroutennetz NRW/Radwegenetz NRW, Nahmobilität
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile		Eingriff und Ausgleich, Ausgestaltung u. Verortung Ausgleichsmaßnahmen
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten (Klimaatlas) Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	Stadtrandklimatop, Ortsrandlage, lokalklimatische Situation		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 6 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, Vorbelastungen		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden,		Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung Erlaubnisfeld, Kohlenwasserstoffe
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch		

Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Wasserschutzzone IIIb, Versickerungsrate	Aussagen zu Grundwasserschutz, Privatnutzung, Grundwassermessstellen, nicht festgesetzte Wasserschutzzone IIIB
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften	Denkmalgeschützte Hofanlage, historische Substanz, Kempener Lehmplatte, Niersniederung	Bodendenkmäler, Gefährdung archäologischer Substanz, konkrete Befunderwartung auf nicht prospektierten Flächen
Wechselwirkungen			
Sonstiges			Begrenzung Plangebiet durch Landesstraße 29, Abschnitt 19

Willich, 26.01.2022

Gez. Pakusch
Bürgermeister

77/2022 Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 13.01.2022
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33 - 70901

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung **Deich Meerbusch-Lank** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.04.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom **04.06.2018** sowie einvernehmliche Einzelfallregelungen. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.04.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie einvernehmlicher Einzelfallregelungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des **Deich Meerbusch-Lank** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag

(LS)

gez. Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Sonstige

78/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102863200

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 24.01.2022
Sparkasse Krefeld

79/2022 Amprion GmbH, Gleichstromverbindung A-Nord, Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich, Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT WILLICH

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Ermden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die erstmals im Jahr 2020 angekündigten Vorarbeiten konnten im vorgesehenen Zeitraum nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

Freitag, 04.03.2022, bis Freitag, 30.09.2022,

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bereits vollumfänglich durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus sind neue Flurstücke hinzugekommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 99989

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.



VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WILLICH

Gemarkung	Flur	Flurstück	Vorgesehene Art der Inanspruchnahme
Willich	006	00692	Zuwegung Kernbohrung
Willich	008	00131	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Willich	008	00607	Zuwegung Kernbohrung
Willich	041	00008	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Willich	041	00011	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Willich	041	00032	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Willich	041	00041	Zuwegung Kernbohrung
Willich	041	00044	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Willich	044	00018	Zuwegung Kernbohrung
Willich	044	00045	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Willich	044	00046	Zuwegung Kernbohrung
Willich	045	00030	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Willich	045	00031	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt